



Kosten

Was kosten unsere Leistungen?

Der Gesetzgeber unterscheidet die Gebühren für Inkassodienstleistungen grundsätzlich nach Art der Forderungen, ob es sich um eine untitulierte oder eine titulierte Forderung handelt.

Durch die beiden gesetzlichen Regelungen 2. KostRMog (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) und GguG (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken) wurde der Inkassomarkt rechtlich geregelt.

Als seriöses Unternehmen und beim OLG registrierter Inkassodienstleister richten wir uns selbstredend nach diesen Bestimmungen.





Angebot

Gebührenstruktur bei nicht titulierten Forderungen – 10/2020

Dieses Inkassoangebot umfasst das gesamte Portfolio unserer Inkassoleistungen bei nicht titulierten Forderungen.

Jahresgebühr: Brauchen wir nicht – wir überzeugen durch unsere Leistungen

Vorgangspauschale: Wir führen bereits bei Beauftragung umfangreiche Recherchen über den Schuldner durch unsere Detektei und unseren Partner SCHUFA durch und richten die Inkassobearbeitung auf Ihren Schuldner aus. Um einen Teil des Aufwandes abzudecken, berechnen wir bei Übernahme und Vorprüfung des Inkassovorganges eine **Vorgangspauschale (VGP) von 25,00 EUR**. Diese Kosten werden als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht und Ihnen im Erfolgsfall erstattet.

Inkassokosten: Die mit Beauftragung entstehenden Inkassokosten gem. 2. KostRMog (08/2013) und GguG (10/2013) von **1,3 Geschäftsgebühr** gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG werden dem Schuldner als von ihm verursachter Verzugsschaden in Rechnung gestellt und dem Auftraggeber bis zur Zwischenabrechnung oder bis zur Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB durch eingehende Zahlungen gestundet.

Sollte sich die Bearbeitung umfangreicher als üblich darstellen erhöht sich die Geschäftsgebühr auf eine 2,5. Dies tritt ein, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Forderung handelt und Fremdsprachen- und länderspezifische Rechtskenntnisse erforderlich sind, der Schuldner mehrfach seinen Wohnsitz wechselt und sein Aufenthalt ermittelt werden muss, es zu streitigen Forderungen kommt, die umfassende Aufarbeitung und Stellungnahmen erfordern.



Angebot

Gebührenstruktur bei nicht titulierten Forderungen – 10/2020

Gerichtliches Mahnverfahren: Gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind wir als Prozessbevollmächtigte bei Mahngerichten zugelassen. Sollten außergerichtliche Maßnahmen nicht fruchten, leiten wir das Gerichtliche Mahnverfahren ein. Für **pauschal 25,00 EUR** zzgl. den von den Mahngerichten erhobenen Gerichtskosten titulieren wir Ihre Forderungen per Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Erfolgsprovision: bei Zahlungen durch den Schuldner berechnen wir **5% Erfolgsprovision** auf die realisierte Hauptforderung, sowie die von uns beim Schuldner geltend gemachten Verzugszinsen und Mahnauslagen des Auftraggebers - wir zahlen 95 % Ihrer realisierten Hauptforderung aus. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach §§ 366, 367 BGB.

Aktenabschluss: Bei Abschluss der Akte vor Titulierung aufgrund Uneinbringbarkeit durch Versterben, Nichtermittelbarkeit oder Insolvenz berechnen wir **eine reduzierte Abschlusspauschale**. Üblicherweise würden obige Inkassokosten gem. 2. KostRMog (08/2013) und GguG (10/2013) berechnet, die der Auftraggeber zu tragen hätte.

Wir berechnen lediglich 50% dieser Geschäftsgebühr und tragen somit das Risiko für Sie mit!

Bei Abschluss der Akte vor Titulierung aufgrund Ihrer Mandatskündigung oder Uneinbringbarkeit durch Forderungsbestreiten berechnen wir gem. 2. KostRMog (08/2013) und GguG (10/2013) die im Vorgang angefallene Geschäftsgebühr gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Fremdkosten sind in obigen Pauschalen nicht enthalten und werden, sofern verauslagt, gesondert berechnet. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.10.2020



Angebot

Gebührenstruktur bei titulierten Forderungen – 10/2020

Dieses Inkassoangebot umfasst das gesamte Portfolio unserer Inkassoleistungen im nachgerichtlichen Verfahren bei Übernahme nicht durch die NI titulierter Forderungen.

Vorgangspauschale: Um **maximal mögliche Umwandlungsquoten** zu erzielen und unsinnige Vollstreckungen zu vermeiden, führen wir bereits bei Beauftragung **umfangreiche Recherchen** über den Schuldner durch **unsere Detektei** und unseren **Partner SCHUFA** durch und richten die Inkassobearbeitung auf Ihren Schuldner aus. Um einen Teil des Aufwandes abzudecken, berechnen wir bei Übernahme und Vorprüfung des Inkassovorganges eine **Vorgangspauschale (VGP) von 25,00 EUR**. Diese Kosten werden als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht und Ihnen im Erfolgsfall erstattet.

Inkassokosten: Die mit Vollstreckungsankündigung gegenüber dem Schuldner und jeweils für durchgeführte oder vorbereitende Vollstreckungsmaßnahmen verbundenen Inkassokosten gem. 2. KostRMog (08/2013) und GguG (10/2013) von jeweils einer **0,3 Geschäftsgebühr** gem. §4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG inkl. Auslagen n. §4 Abs.5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG werden dem Schuldner als von ihm verursachter Verzugsschaden in Rechnung gestellt und dem Auftraggeber bis zur Zwischenabrechnung oder bis zur Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB durch eingehende Zahlungen gestundet.

Erfolgsprovision: bei Forderungsausgleich innerhalb 2 Monaten nach Auftragseingang berechnen wir **30% Erfolgsprovision**, bei darüber hinaus notwendiger Bearbeitungszeit **50% Erfolgsprovision** auf die realisierte Titelforderung, sowie die von uns beim Schuldner geltend gemachten weiterführenden Verzugszinsen.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Fremdkosten sind in obigen Pauschalen nicht enthalten und werden, sofern verauslagt, gesondert berechnet. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.10.2020

Angebot

SCHUFA Überwachungsinkasso – 10/2020

Ihr Schuldner hat bereits die **Vermögensauskunft abgegeben** und gemäß Schuldnerverzeichnis bestehen Eintragungen, dass eine Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen ist. Somit ist er bis zu 3 Jahren nach Abgabe vor Zwangsvollstreckungen geschützt.

Die derzeitige Nichtrealisierbarkeit bedeutet nicht, dass Ihre Forderung verloren ist. Aufgrund immerwährender Bonitätsveränderungen ist es wichtig, Ihrem Schuldner auf den Fersen zu bleiben. Unsere nur bei uns erhältlichen exklusiven Leistungen:

- Einmeldung des Negativmerkmals in die SCHUFA Ihres Schuldners erfolgt oder bleibt bestehen, was nur durch Zahlung behoben werden kann
- wir bleiben Ihre Prozessbevollmächtigte in allen Verfahrensfragen; anfallende SCHUFA Nachmeldegebühren übernehmen wir für Sie
- regelmäßige Kontaktaufnahmen zum Schuldner, damit Ihre Forderung präsent bleibt
- Bonitätsveränderungen mit Informationen über Schuldenanhäufung oder -tilgung erhalten wir tagesaktuell
- Informationen über die Abgabe von Vermögensauskünften (Eidesstattliche Versicherungen) und Haftbefehle erhalten wir automatisiert
- wir sind immer über die Wohnanschrift Ihres Schuldners informiert
- quartalsmäßige Realisierungsprüfung Ihrer Forderung mit Auswertung / bei Neuinformationen tagesaktuell
- unsinnige und für Sie kostspielige Blind-Vollstreckungen werden vermieden
- regelmäßige Sachstandsinformationen an Sie

Zur Sicherung Ihrer Titelforderungen, berechnen wir diese exklusiven Leistungen mit **nur 4,00 EUR monatlich**, jeweils für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten.

Diese Gebührenstruktur, die alle bisherigen ersetzt, steht im direkten Zusammenhang mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inkassodienstleistungen (AGB NI), die als Grundlage die Zusammenarbeit regelt. Alle Preisangaben zzgl. der gültigen MwSt.

Limburg, 01.10.2020
